

Teil C Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

1. Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung. Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2. Träger

Träger der Kurse ist JardinSuisse.

3. Organe

Die Organe der Kurse sind:

- die Aufsichtskommission
- die Kurskommissionen
- die ÜK-Zentren oder die vergleichbaren dritten Lernorte

Die Kommissionen konstituieren sich selbst und geben sich ein Organisationsreglement. Mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone ist in den Kurskommissionen Einsitz zu gewähren.

4. Aufgebot

Die Kursanbieter erlassen in Absprache mit der zuständigen kantonalen Behörde persönliche Aufgebote. Diese werden den Lehrbetrieben zuhanden der Lernenden zugestellt.

Wenn Lernende aus unverschuldeten Gründen (ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall) an den überbetrieblichen Kursen nicht teilnehmen können, hat der Berufsbildner / die Berufsbildnerin dem Anbieter zuhanden der kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen. Versäumte überbetriebliche Kurse müssen von den Lernenden nachgeholt werden.

5. Dauer, Zeitpunkt und Inhalte

5.1 Die überbetrieblichen Kurse dauern

25 Tage für die Fachrichtung **Garten- und Landschaftsbau**

- im ersten Lehrjahr 12 Tage zu 8 Stunden Kurse 1a, 1b und 1c
- im zweiten Lehrjahr 10 Tage zu 8 Stunden Kurse 2a, 2b und 2c
- im fünften Semester 3 Tage zu 8 Stunden Kurs 3

19 Tage für die Fachrichtung **Baumschule**¹

- im ersten Lehrjahr 6 Tage zu 8 Stunden Kurse 1a, 1b und 1c
- im zweiten Lehrjahr 10 Tage zu 8 Stunden Kurse 2a, 2b, 2c und 2d
- im fünften Semester 3 Tage zu 8 Stunden Kurs 3

15 Tage für die Fachrichtung **Stauden**

- im ersten Lehrjahr 5 Tage zu 8 Stunden Kurse 1a, 1b und 1c
- im zweiten Lehrjahr 7 Tage zu 8 Stunden Kurse 2a, 2b, 2c und 2d
- im fünften Semester 3 Tage zu 8 Stunden Kurs 3

17 Tage für die Fachrichtung **Zierpflanzen**

- im ersten Lehrjahr 6 Tage zu 8 Stunden Kurse 1a, 1b und 1c
- im zweiten Lehrjahr 8 Tage zu 8 Stunden Kurse 2a, 2b, 2c, 2d und 2e
- im fünften Semester 3 Tage zu 8 Stunden Kurs 3

Mehrtägige Kurse müssen an aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden.

5.2 Die überbetrieblichen Kurse umfassen

für die Fachrichtung **Garten- und Landschaftsbau**

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
1 a Bewertet 4 Tage	Maschinen und Motoren (Einführung) Unfallverhütung Betrieblicher Unterhalt Schnitt- und Pflanzarbeiten	- Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen setzen - Pflanzen und Pflanzflächen nachbearbeiten - Hartflächen pflegen - Pflanzen schneiden	1.3.1 1.3.2 1.4.1 1.4.2 1.4.5 1.7.2 1.7.4

¹ Fassung vom: 04.12.2015

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
1 b Bewertet 4 Tage	Schnittarbeiten an Obst, Beeren und Ziergehölzen Sicherheit und Unfallverhütung	- Pflanzen schneiden	1.7.4
1 c Bewertet 4 Tage	Pflanz- und Saatarbeiten Rasen- und Wiesenflächen pflegen Pflanzenernährung und -schutz	- Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen setzen - Rasen und Wiesen anlegen - Gefässe zur Bepflanzung vorbereiten - Pflanzen und Pflanzflächen nachbearbeiten - Pflanzen ernähren - Pflanzen schützen - Beikräuter regulieren - Rasen- und Wiesenflächen pflegen	1.4.1 1.4.2 1.4.3 1.4.4 1.4.5 1.5.1 1.5.2 1.5.3 1.7.1
2 a Bewertet 4 Tage	Vermessen (Einführung) Beläge aus Kunststeinen Treppen	- Schutzmassnahmen und Gesundheitsschutz - Abstecken und Einmessen - Beläge und Einfassungen erstellen - Treppen erstellen	1.8.1 1.8.2 1.8.5 1.8.6
2 b 2 Tage	Beratung und Verkauf Pflanzenverwendung Pflanzenschutz	- Kunden beraten - Bestellungen erfassen - Rapporte und Lieferscheine schreiben - Pflanzen schützen - Pflanzen verwenden	1.1.1 1.1.2 1.1.4 1.5.2 1.6.2
2 c Bewertet 4 Tage	Vermessen (Vertiefung) Beläge aus Natursteinen Mauern	- Schutzmassnahmen und Gesundheitsschutz - Einmessen und Abstecken - Beläge und Einfassungen erstellen - Mauern erstellen	1.8.1 1.8.2 1.8.5 1.8.6
3 Bewertet 3 Tage	Vermessen (Vertiefung) Maschinen für Erdarbeiten Randabschlüsse und Einfassungen	- Abstecken und Einmessen - Erdarbeiten ausführen - Beläge und Einfassungen erstellen	1.8.2 1.8.3 1.8.5

für die Fachrichtung Baumschule

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
1 a 2 Tage	Betriebseinrichtungen und Geräte (Einführung) Maschinen und Motoren (Einführung) Unfallverhütung und Schutzmassnahmen	- Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Pflanzen schützen - Pflanzen roden - Kulturverlauf steuern	1.3.1 1.3.2 1.5.2 1.9.1 1.9.4
1 b Bewertet 3 Tage	Kulturarbeiten und Vermehrung	- Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen setzen - Gefässe zur Bepflanzung vorbereiten - Pflanzen formieren - Eintopfarbeiten ausführen - Pflanzen veredeln - Pflanzen durch Stecklinge/Steckhölzer vermehren	1.4.1 1.4.2 1.4.4 1.9.2 1.9.5 1.10.4 1.10.6
1 c 1 Tag	Kulturarbeiten und Vermehrung	- Pflanzen und Pflanzflächen nachbearbeiten - Pflanzen durch Stecklinge/Steckhölzer vermehren - Edelreiser verbreiten	1.4.5 1.10.6 1.10.4
2 a 2 Tage ²	Beratung und Verkauf (Einführung) Sortiment präsentieren und pflegen Waren zur Lieferung vorbereiten	- Kunden beraten - Bestellungen erfassen - Waren und Dienstleistungen verkaufen - Rapporte und Lieferscheine schreiben - Einkassieren - Sortiment präsentieren und pflegen - Waren liefern	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6 1.2.1
2 b 4 Tage	Staplerkurs	- Stapler bedienen und warten gemäss Vorschriften SUVA; Kurs mit Abschlussprüfung	1.2.1
2 c 1 Tag	Betriebseinrichtungen und Geräte (Vertiefung) Maschinen und Motoren (Vertiefung) Unfallverhütung und Schutzmassnahmen	- Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Pflanzen schützen - Beikräuter regulieren - Kulturverlauf steuern	1.3.1 1.3.2 1.5.2 1.5.3 1.9.4

² Fassung vom: 04.12.2015

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
2 d Bewertet 3 Tage	Pflanzenschutz und -ernährung Unfallverhütung und Schutzmassnahmen	- Pflanzen ernähren - Pflanzen schützen	1.5.1 1.5.2
3 Bewertet 3 Tage	Beratung und Verkauf (Vertiefung)	- Kunden beraten - Bestellungen erfassen - Waren und Dienstleistungen verkaufen - Rapporte und Lieferscheine schreiben - Einkassieren - Sortiment präsentieren und pflegen	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6

für die Fachrichtung Stauden

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
1 a Bewertet 3 Tage	Betriebseinrichtungen und Geräte (Einführung) Maschinen und Motoren (Einführung) Unfallverhütung und Schutzmassnahmen Kulturverlauf steuern	- Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Persönliche Schutzmassnahmen - Bewässerungsanlagen	1.3.1 1.3.2 1.5.2 1.9.4
1 b 1 Tag	Kulturarbeiten Teil 1	- Pflanzen generativ vermehren - Pflanzen durch Schnittlinge vermehren	1.10.1 1.10.5
1 c 1 Tag	Bodenpflege Mutterpflanzen kultivieren	- Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen setzen - Mutterpflanzen kultivieren	1.4.1 1.4.2 1.10.2
2 a 2 Tage	Beratung und Verkauf (Einführung) Sortiment präsentieren Lieferung vorbereiten	- Kunden beraten - Bestellungen erfassen - Waren und Dienstleistungen verkaufen - Rapporte und Lieferscheine schreiben - Einkassieren - Sortiment präsentieren und pflegen - Waren liefern - Gefässe zur Bepflanzung vorbereiten	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6 1.2.1 1.4.4

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
2 b 1 Tag	Kulturarbeiten Teil 2	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen und Pflanzflächen nachbearbeiten - Pflanzen setzen - Pflanzen kultivieren - Pflanzen durch Teilung vermehren - Pflanzen durch Stecklinge/Steckhölzer vermehren 	1.4.5 1.4.2 1.9.3 1.10.3 1.10.6
2 c 1 Tag	Maschinen und Motoren (Vertiefung) Betriebseinrichtungen und Geräte (Vertiefung) Kulturarbeiten Teil 3	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Kulturverlauf steuern - Eintopfarbeiten ausführen 	1.3.1 1.3.2 1.9.4 1.9.5
2 d Bewertet 3 Tage	Pflanzenschutz und -ernährung Unfallverhütung und Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzen ernähren - Pflanzen schützen - Beikräuter regulieren 	1.5.1 1.5.2 1.5.3
3 Bewertet 3 Tage	Beratung und Verkauf (Vertiefung)	<ul style="list-style-type: none"> - Kunden beraten - Bestellungen erfassen - Waren und Dienstleistungen verkaufen - Rapporte und Lieferscheine schreiben - Einkassieren - Sortiment präsentieren und pflegen 	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6

für die Fachrichtung Zierpflanzen

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
1 a Bewertet 3 Tage	Betriebseinrichtungen und Geräte (Einführung) Maschinen und Motoren Einführung Unfallverhütung und Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Pflanzen schützen 	1.3.1 1.3.2 1.5.2

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
1 b 1 Tag	Kulturarbeiten (Einführung)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen setzen - Pflanzen und Pflanzflächen nachbearbeiten - Pflanzen generativ vermehren - Pflanzen durch Stecklinge/Steckhölzer vermehren 	1.4.1 1.4.2 1.4.5 1.10.1 1.10.6
1 c 2 Tage	Beratung und Verkauf (Einführung) Sortiment präsentieren Lieferung vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> - Kunden beraten - Bestellungen erfassen - Waren und Dienstleistungen verkaufen - Rapporte und Lieferscheine schreiben - Einkassieren - Sortiment präsentieren und pflegen - Waren liefern 	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6 1.2.1
2 a 2 Tage	Gefässe bepflanzen und pflegen Pflanzenverwendung	<ul style="list-style-type: none"> - Service erbringen - Gefässe zur Bepflanzung vorbereiten - Pflanzen verwenden 	1.2.2 1.4.4 1.6.2
2 b 1 Tag	Kulturarbeiten (Vertiefung)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen setzen - Pflanzen und Pflanzflächen nachbearbeiten 	1.4.1 1.4.2 1.4.5
2 c 1 Tag	Maschinen und Motoren (Vertiefung)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Eintopfarbeiten ausführen 	1.4.1 1.9.5
2 d 1 Tag	Betriebseinrichtungen und Geräte (Vertiefung)	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebseinrichtungen und Geräte überwachen - Wartungsarbeiten durchführen - Kulturverlauf steuern 	1.3.1 1.3.2 1.9.4
2 e Bewertet 3 Tage	Pflanzenschutz und -ernährung Unfallverhütung und Schutzmassnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Pflanz- und Saatflächen vorbereiten - Pflanzen ernähren - Pflanzen schützen - Beikräuter regulieren - Kulturverlauf steuern 	1.4.1 1.5.1 1.5.2 1.5.3 1.9.4

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

Kurs	Hauptthemen	Inhalte	Richtziele
3 Bewertet 3 Tage	Beratung und Verkauf (Vertiefung)	<ul style="list-style-type: none">- Kunden beraten- Bestellungen erfassen- Waren und Dienstleistungen verkaufen- Rapporte und Lieferscheine schreiben- Einkassieren- Sortiment präsentieren und pflegen	1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.4 1.1.5 1.1.6

5.3 Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

6. Bewertung

Für die Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau werden insgesamt 6 Kurse bewertet (siehe 5.2).

Für die Fachrichtung Baumschule werden insgesamt 3 Kurse bewertet (siehe 5.2).

Für die Fachrichtung Stauden werden insgesamt 3 Kurse bewertet (siehe 5.2).

Für die Fachrichtung Zierpflanzen werden insgesamt 3 Kurse bewertet (siehe 5.2).

Das Verfahren wird in der Wegleitung für die überbetrieblichen Kurse festgehalten.

Teil D Qualifikationsverfahren

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

1. Organisation

Die Organisation der Prüfungen ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde.

Das Qualifikationsverfahren wird im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb, in einem Ausbildungszentrum oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Den Lernenden werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Mit dem Prüfungsaufgebot, das im 5. oder 6. Semester erfolgt, wird bekannt gegeben, welche Materialien, Ausrüstung und Bekleidung die Lernenden mitbringen müssen.

Für den Teil des Qualifikationsverfahrens, der im Lehrbetrieb durchgeführt wird, ist der jeweilige Berufsbildner verpflichtet, die zur Absolvierung nötigen Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen der lernenden Person vollumfänglich und ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen.

2. Qualifikationsbereiche

2.1. Praktische Arbeit (VPA)

Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die zuständige kantonale Stelle legt den Prüfungsort und die Prüfungsperiode fest. Die VPA dauert 14.5 Stunden³. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

In diesem Qualifikationsteil wird die Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz der folgenden Leitziele geprüft:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -verwendung
- 1.7 Garten- und Grünflächenpflege
- 1.8 Garten- und Landschaftsbau

³ Fassung vom: 04.12.2015

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

2.2 Allgemeine Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.7 Garten- und Grünflächenpflege
- 1.8 Garten- und Landschaftsbau

2.3 Erweiterte Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -verwendung

2.4 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht (zählt dreifach)
(6 Semesternoten für allgemeine Berufskennntnisse und 6 Semesternoten für erweiterte Berufskennntnisse)
- b. die überbetrieblichen Kurse (zählt einfach)
(6 Noten aus den Kursen 1a, b und c; 2a, c und 3)

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

4. Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Lernenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten 6 bis 1 bewertet. Halbe Zwischennoten sind zulässig. Die Note jedes Qualifikationsbereiches, der sich aus einzelnen Positionen zusammensetzt, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note jedes Qualifikationsbereiches der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote und die Fachrichtung aufgeführt.

Notenwerte

Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	nicht ausgeführt

5. Bestehensnorm und Gewichtung

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- der Qualifikationsbereich VPA mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- der Qualifikationsbereich erweiterte Berufskennntnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnoten.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. VPA: 30%
 - b. Allgemeine Berufskennntnisse: 15%
 - c. Erweiterte Berufskennntnisse: 15%
 - d. Allgemeinbildung: 20%
 - e. Erfahrungsnote: 20%
- (die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts zählt dreifach, die Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse zählt einfach)

Fachrichtung Baumschule

1. Organisation

Die Organisation der Prüfungen ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde.

Das Qualifikationsverfahren wird im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb, in einem Ausbildungszentrum oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Den Lernenden werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Mit dem Prüfungsaufgebot, das im 5. oder 6. Semester erfolgt, wird bekannt gegeben, welche Materialien, Ausrüstung und Bekleidung die Lernenden mitbringen müssen.

Für den Teil des Qualifikationsverfahrens, der im Lehrbetrieb durchgeführt wird, ist der jeweilige Berufsbildner verpflichtet, die zur Absolvierung nötigen Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen der lernenden Person vollumfänglich und ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen.

2. Qualifikationsbereiche

2.1. Praktische Arbeit (VPA)

Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die zuständige kantonale Stelle legt den Prüfungsort und die Prüfungsperiode fest. Die VPA dauert 11.5 Stunden⁴. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

In diesem Qualifikationsbereich wird die Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz der folgenden Leitziele geprüft:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -ernährung
- 1.9 Pflanzenproduktion
- 1.10 Pflanzenvermehrung

⁴ Fassung vom: 04.12.2015

2.2 Allgemeine Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.9 Pflanzenproduktion
- 1.10 Pflanzenvermehrung

2.3 Erweiterte Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 4 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -verwendung

2.4 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht (zählt dreifach)
(6 Semesternoten für allgemeine Berufskennnisse und 6 Semesternoten für erweiterte Berufskennnisse)
- b. die überbetrieblichen Kurse (zählt einfach)
(3 Noten aus den Kursen 1b, 2d und 3) ⁵

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

⁵ Fassung vom: 04.12.2015

4. Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Lernenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten 6 bis 1 bewertet. Halbe Zwischennoten sind zulässig. Die Note jedes Qualifikationsbereiches, der sich aus einzelnen Positionen zusammensetzt, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote und die Fachrichtung aufgeführt.

Notenwerte

Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	nicht ausgeführt

5. Bestehensnorm und Gewichtung

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- der Qualifikationsbereich VPA mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- der Qualifikationsbereich erweiterte Berufskennnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnoten.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- VPA: 30%
 - Allgemeine Berufskennnisse: 15%
 - Erweiterte Berufskennnisse: 15%
 - Allgemeinbildung: 20%
 - Erfahrungsnote: 20%
- (die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts zählt dreifach, die Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse zählt einfach)

Fachrichtung Stauden

1. Organisation

Die Organisation der Prüfungen ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde.

Das Qualifikationsverfahren wird im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb, in einem Ausbildungszentrum oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Den Lernenden werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Mit dem Prüfungsaufgebot, das im 5. oder 6. Semester erfolgt, wird bekannt gegeben, welche Materialien, Ausrüstung und Bekleidung die Lernenden mitbringen müssen.

Für den Teil des Qualifikationsverfahrens, der im Lehrbetrieb durchgeführt wird, ist der jeweilige Berufsbildner verpflichtet, die zur Absolvierung nötigen Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen der lernenden Person vollumfänglich und ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen.

2. Qualifikationsbereiche

2.1. Praktische Arbeit (VPA)

Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die zuständige kantonale Stelle legt den Prüfungsort und die Prüfungsperiode fest. Die VPA dauert 10 Stunden⁶. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

In diesem Qualifikationsbereich wird die Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz der folgenden Leitziele geprüft:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -verwendung
- 1.9 Pflanzenproduktion
- 1.10 Pflanzenvermehrung

⁶ Fassung vom: 04.12.2015

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

2.2 Allgemeine Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.9 Pflanzenproduktion
- 1.10 Pflanzenvermehrung

2.3 Erweiterte Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.6 Pflanzenkenntnisse und –verwendung

2.4 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht (zählt dreifach)
(6 Semesternoten für allgemeine Berufskennnisse und 6 Semesternoten für erweiterte Berufskennnisse)
- b. die überbetrieblichen Kurse (zählt einfach)
(3 Noten aus den Kursen 1a, 2d und 3)

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

4. Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Lernenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten 6 bis 1 bewertet. Halbe Zwischennoten sind zulässig.

Die Note jedes Qualifikationsbereiches, der sich aus einzelnen Positionen zusammensetzt, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote und die Fachrichtung aufgeführt.

Notenwerte

Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	nicht ausgeführt

5. Bestehensnorm und Gewichtung

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- der Qualifikationsbereich VPA mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- der Qualifikationsbereich erweiterte Berufskennnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnoten.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- VPA: 30%
 - Allgemeine Berufskennnisse: 15%
 - Erweiterte Berufskennnisse: 15%
 - Allgemeinbildung: 20%
 - Erfahrungsnote: 20%
- (die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts zählt dreifach, die Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse zählt einfach)

Fachrichtung Zierpflanzen

1. Organisation

Die Organisation der Prüfungen ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde.

Das Qualifikationsverfahren wird im Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb, in einem Ausbildungszentrum oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Den Lernenden werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Mit dem Prüfungsaufgebot, das im 5. oder 6. Semester erfolgt, wird bekannt gegeben, welche Materialien, Ausrüstung und Bekleidung die Lernenden mitbringen müssen.

Für den Teil des Qualifikationsverfahrens, der im Lehrbetrieb durchgeführt wird, ist der jeweilige Berufsbildner verpflichtet, die zur Absolvierung nötigen Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen der lernenden Person vollumfänglich und ohne Unterbrechung zur Verfügung zu stellen.

2. Qualifikationsbereiche

2.1. Praktische Arbeit (VPA)

Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die zuständige kantonale Stelle legt den Prüfungsort und die Prüfungsperiode fest. Die VPA dauert 10 Stunden⁷. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

In diesem Qualifikationsbereich wird die Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz der folgenden Leitziele geprüft:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -verwendung
- 1.9 Pflanzenproduktion
- 1.10 Pflanzenvermehrung

⁷ Fassung vom: 04.12.2015

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

2.2 Allgemeine Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.1 Beratung und Verkauf
- 1.2 Lieferung und Service
- 1.3 Betriebliche Unterhaltsarbeiten
- 1.4 Pflanz- und Saatarbeiten
- 1.5 Pflanzenernährung und -schutz
- 1.9 Pflanzenproduktion
- 1.10 Pflanzenvermehrung

2.3 Erweiterte Berufskennnisse

In diesem Qualifikationsbereich wird während 3 Stunden die Erreichung der schulischen Leistungsziele überprüft. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten. Der Qualifikationsbereich umfasst:

- 1.6 Pflanzenkenntnisse und -verwendung

2.4 Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht (zählt dreifach)
(6 Semesternoten für allgemeine Berufskennnisse und 6 Semesternoten für erweiterte Berufskennnisse)
- b. die überbetrieblichen Kurse (zählt einfach)
(3 Noten aus den Kursen 1a, 2e und 3)

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

4. Bewertung der Leistungen

Die Leistungen der Lernenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren werden mit Noten 6 bis 1 bewertet. Halbe Zwischennoten sind zulässig. Die Note jedes Qualifikationsbereiches, der sich aus einzelnen Positionen zusammensetzt, wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

Im Notenausweis werden die Gesamtnote, die Note jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote und die Fachrichtung aufgeführt.

Notenwerte

Note	Eigenschaft der Leistung
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	nicht ausgeführt

5. Bestehensnorm und Gewichtung

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn

- der Qualifikationsbereich VPA mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- der Qualifikationsbereich erweiterte Berufskennnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnoten.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- VPA: 30%
 - Allgemeine Berufskennnisse: 15%
 - Erweiterte Berufskennnisse: 15%
 - Allgemeinbildung: 20%
 - Erfahrungsnote: 20%
- (die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts zählt dreifach, die Erfahrungsnote der überbetrieblichen Kurse zählt einfach)

Bildungsplan Gärtnerin oder Gärtner EFZ

Teil E: Genehmigung und Inkrafttreten

Der vorliegende Bildungsplan tritt mit der Genehmigung durch das BBT auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

JardinSuisse

Der Präsident:

Die Präsidentin des Berufsbildungsrats Gärtner:

Olivier Mark

Barbara Jenni

Dieser Bildungsplan wird durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie nach Art. 10, Absatz 1, der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Gärtnerinnen oder Gärtner EFZ vom 31. Oktober 2011 genehmigt.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin:

Prof. Dr. Ursula Renold

Teil F Änderungen im Bildungsplan

Aufgrund spezifischer Änderungen wurde der Bildungsplan angepasst. Es ergeben sich folgende Änderungen:

Teil C Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse - Baumschule

Der Kurs 2a, Beratung und Verkauf (Einführung), wird von 3 Tage auf 2 Tage reduziert und nicht mehr bewertet. Der Kurs 3, Beratung und Verkauf (Vertiefung), wird von 2 Tage auf 3 Tage erhöht und bewertet.

Teil D Qualifikationsverfahren - Prüfungsdauer

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau : Die Prüfungsdauer im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA) wird von 16h auf 14.5h reduziert.

Fachrichtung Baumschule : Die Prüfungsdauer im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA) wird von 12h auf 11.5h reduziert.

Fachrichtung Stauden : Die Prüfungsdauer im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA) wird von 12h auf 10h reduziert.

Fachrichtung Zierpflanzen : Die Prüfungsdauer im Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA) wird von 12h auf 10h reduziert.

Inkrafttreten

Die Änderung vom 04.12.2015 des Bildungsplans gilt für alle Lernenden. Sie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Aarau, den 04.12.2015

JardinSuisse

Der Präsident:

Die Präsidentin des Berufsbildungsrats Gärtner:

Olivier Mark

Barbara Jenni

Die Änderung des Bildungsplans wird durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation genehmigt.

Bern, den 04.12.2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten